



# Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

**Entscheid vom 28. März 2019**

Mitwirkende	Dr. Christophe Sarasin (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzler, lic. iur. Thomas Jaussi, Dr. Ursula Schneider-Fuchs, Jarkko Schäublin, lic. iur. Debora von Orelli und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	<b>X</b> [...] vertreten durch Dr. A, Rechtsanwalt, [...]  gegen  <b>Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt</b> Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2016  (Abzug der Kosten der Verwaltung bei beweglichem Privatvermögen, § 31 Abs. 1 lit. a StG)

## **Sachverhalt**

- A. Die Rekurrenten, die Ehegatten X, deklarierten in ihrer Steuererklärung pro 2016 Vermögensverwaltungskosten in Höhe von insgesamt CHF 6'334.00. In der Veranlagungsverfügung vom 22. Februar 2018 gewährte die Steuerverwaltung hingegen Vermögensverwaltungskosten in Höhe von CHF 1'818.00. Aufgerechnet wurden die Depotspesen der Swissquote in Höhe von CHF 216.00 sowie die Vermögensverwaltungskosten der B AG.
- B. Dagegen erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 17. März 2018 Einsprache. Mit Einsprachebegründung vom 7. Juni 2018 beantragten die Rekurrenten Vermögensverwaltungskosten in Höhe von insgesamt CHF 6'334.00 zum Abzug zuzulassen.

Mit Entscheid vom 24. Juli 2018 hiess die Steuerverwaltung die Einsprache teilweise gut und liess die Depotspesen der Swissquote in Höhe von CHF 216.00 als Vermögensverwaltungskosten zum Abzug zu. Die von der B AG in Rechnung gestellten Honorare in Höhe von CHF 5'442.05 wurden von der Steuerverwaltung als nicht abziehbare Vermögensanlagekosten qualifiziert.

- C. Mit Schreiben vom 22. August 2018 erheben die Rekurrenten, vertreten durch Dr. A, Rechtsanwalt, Rekurs und beantragen unter o/e-Kostenfolge den Einspracheentscheid in Bezug auf die Vermögensverwaltungskosten aufzuheben und effektive Vermögensverwaltungskosten in Höhe von CHF 7'476.05 zum Abzug zuzulassen. Eventualiter seien die Vermögensverwaltungskosten der B AG auf Basis einer Pauschale von 3‰ auf CHF 1'151'000.00 plus CHF 75'000.00, mithin in Höhe von CHF 3'678.00, zum Abzug zuzulassen.

Mit Vernehmlassung vom 31. Oktober 2018 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses. Eventualiter sei der Rekurs teilweise gutzuheissen und der Abzug für Vermögensverwaltungskosten auf CHF 5'490.00 festzusetzen. Unter o/e-Kostenfolge.

Mit Replik vom 19. November 2018 halten die Rekurrenten an ihren Anträgen fest.

Mit Duplik vom 26. November 2018 ändert die Steuerverwaltung ihr Eventualbegehren dahingehend, dass Vermögensverwaltungskosten in Höhe von insgesamt CHF 5'715.00 zum Abzug zuzulassen seien.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

## Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. Juli 2018 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Der Vertreter ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 22. August 2018 (Datum des Poststempels: 23. August 2018) ist somit einzutreten.
  
2. a) Die Rekurrenten beantragen unter o/e-Kostenfolge den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. Juli 2018 betreffend kantonale Steuern pro 2016 in Bezug auf die Vermögensverwaltungskosten aufzuheben und effektive Vermögensverwaltungskosten in Höhe von CHF 7'476.05 zum Abzug zuzulassen. Eventualiter sei der Einspracheentscheid in Bezug auf Vermögensverwaltungskosten aufzuheben und Vermögensverwaltungskosten der B AG auf Basis einer Pauschale von 3‰ auf CHF 1'151'000.00 plus CHF 75'000.00, mithin in Höhe von CHF 3'678.00, zum Abzug zuzulassen.  
  
b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung zu Recht den Abzug für Vermögensverwaltungskosten lediglich in Höhe von CHF 2'034.00 zugelassen hat.
  
3. a) aa) Gemäss § 31 Abs. 1 lit. a StG können bei beweglichem Privatvermögen die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Nach § 32 Abs. 1 bis 3 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (StV) sind die tatsächlichen Kosten der durch Dritte besorgten Verwaltung des beweglichen Vermögens abziehbar. Als Verwaltung gelten die Handlungen, die mit der Erzielung von Vermögensertrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die Kosten, die der Vermögensanlage oder der Vermögensumschichtung dienen, sind nicht abziehbar.  
  
bb) Zu den abzugsfähigen Kosten zählen insbesondere Depotgebühren, Bankspesen für steuerbewertete Depotauszüge, Safe-Gebühren sowie Kosten für das Inkasso von Kapitalerträgen (vgl. Merkblatt der Steuerverwaltung zur Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften und Kapitalanlagen des Privatvermögens vom 14. November 2007).

b) aa) Laut § 34 lit. d StG sind die Aufwendungen für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Vermögensgegenständen nicht abziehbar.

bb) Zu den Anlagekosten zählen insbesondere Entschädigungen für die Finanz- und Anlageberatung, Auslagen für den Erwerb oder die Veräusserung von Vermögenswerten (Courtagegebühren etc.) und Provisionen (vgl. Merkblatt der Steuerverwaltung, a.a.O.).

c) Gemäss Lehre und Rechtsprechung sind diejenigen Vermögensverwaltungskosten abzugsfähige Gewinnungskosten, die der Werterhaltung des Vermögens und damit der unmittelbaren Ertragserzielung und -sicherung dienen. Dagegen nicht abzugsfähig sind die Vermögensverwaltungskosten für die Vermögensvermehrung und für die Erzielung von privaten Kapitalgewinnen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 32 N 18 f.; Entscheid des Kantonsgerichts Basel-Land vom 10. März 2010, publ. in: StE 2010 B 24.7 Nr. 6, E. 2.2 mit Hinweisen).

d) Betreffend Beweislast stellt sich die Frage, wer die Folgen zu tragen hat, wenn die Beweiserhebung nicht zu einem eindeutigen Ergebnis führt (Beweislosigkeit). In analoger Anwendung von Art. 8 ZGB trägt auch im Steuerrecht derjenige die Beweislast, welcher aus einer behaupteten, aber unbewiesenen Tatsache hätte Rechte ableiten können. Nach Lehre und Rechtsprechung trägt demzufolge die Steuerbehörde die Beweislast für steuerbegründende Tatsachen, die steuerpflichtige Person die Beweislast für steueraufhebende Tatsachen (vgl. BGE 140 II 248, E. 3.5; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt VD.2015.28 vom 16. Juni 2015, E. 5.2; Blumenstein/Locher, System des schweizerischen Steuerrechts, 7. Auflage, Zürich 2016, S. 519). Wird kein entsprechender Beweis erbracht, so hat sie die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 2006, E. 2.3, publ. in: BStPra 6/2007, S. 516).

4. Die Steuerverwaltung stützt sich auf das Merkblatt zur Abzugsfähigkeit der Kosten für die Verwaltung von Wertschriften und Kapitalanlagen des Privatvermögens vom 14. November 2007. Dieses Merkblatt richtet sich als Verwaltungsweisung primär an die Vollzugsorgane und ist für Gerichte nicht verbindlich. Verwaltungsweisungen werden jedoch berücksichtigt, sofern sie eine dem Einzelfall angepasste und gerecht werdende Auslegung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zulassen. Die Steuerrekurskommission weicht deshalb nicht ohne Grund von Verwaltungsweisungen ab, wenn diese eine überzeugende Konkretisierung der rechtlichen Vorga-

ben darstellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C\_258/2010 vom 23. Mai 2011, E. 4.2).

5. a) Grundsätzlich sind lediglich die effektiv angefallenen und nachgewiesenen Verwaltungskosten abziehbar. Die steuerpflichtige Person muss die Existenz und Höhe der angefallenen Vermögenskosten nachweisen und auch deren Eigenschaft als abzugsfähige Verwaltungskosten (Gewinnungskosten).

b) Bei Vermögenskosten im Zusammenhang mit Kapitalanlagen oder Wertschriften-depots, die in ihrer Höhe zwar feststehen, bei denen aber eine Trennung in Gewinnungskosten und in nicht abziehbare Vermögensanlagekosten nicht oder nur unter unverhältnismässigem Aufwand möglich ist, lässt die Veranlagungspraxis einen Abzug von 3‰ des Verkehrswertes der betreffenden Kapitalanlage als Verwaltungskosten zu, ohne den Nachweis ihrer Gewinnungskosteneigenschaft zu verlangen (vgl. Merkblatt der Steuerverwaltung, a.a.O.).

6. a) Die Rekurrenten machen geltend, dass die B AG gemäss dem Vermögensverwaltungsvertrag vom 17./18. April 2013 mit der Verwaltung der bei der Swissquote liegenden Wertschriften mit einem Wert von CHF 1'151'000.00 per 31. Dezember 2016 beauftragt gewesen sei. Zudem betreue und überwache die B AG auch das der C SA (Rumänien) gewährte Darlehen in Höhe von CHF 75'000.00. Die verwalteten Depots hätten die Altersvorsorge der Rekurrenten sicherzustellen und seien nicht auf Substanzgewinne ausgelegt. In ihrem Hauptantrag beantragen die Rekurrenten effektive Vermögensverwaltungskosten in Höhe von CHF 7'476.05 zum Abzug zuzulassen.

b) Gemäss dem Vermögensverwaltungsvertrag vom 17./18. April 2013 zwischen den Rekurrenten und der Verwalterin, der B AG, umfasst der Auftrag die Investition der Vermögenswerte mit dem Ziel der Erwirtschaftung von CHF 50'000.00 p.a. Aus den Rechnungen der B AG ist ersichtlich, dass diese unter anderem Vermögenstitel erwarb und veräusserte. Dabei handelt es sich jedoch um nicht abziehbare Verwaltungskosten (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 32 N 19). Es obliegt den Rekurrenten den Nachweis zu erbringen, dass es sich bei den geltend gemachten Auslagen um abziehbare Gewinnungskosten handelt. Aus den eingereichten Unterlagen ist jedoch ersichtlich, dass es sich vorliegend sowohl um Gewinnungs- als auch um nicht abziehbare Vermögensanlagekosten handelt, weshalb die im Hauptantrag der Rekurrenten geltend gemachten Vermögensverwaltungskosten in Höhe von insgesamt CHF 7'476.05 nicht vollständig in Abzug gebracht werden können.

7. a) Eventualiter beantragen die Rekurrenten, es seien die Vermögensverwaltungskosten der B AG auf Basis der Pauschale von 3‰ der Vermögenswerte zu berechnen, mithin CHF 3'678.00.
- b) Der Pauschalabzug für Vermögensverwaltungskosten in Höhe von 3‰ kommt zur Anwendung, wenn ein Betrag als Vermögensverwaltungskosten vorliegt, welcher sowohl Gewinnungs- als auch Anlagekosten beinhaltet und diese nicht getrennt ausgewiesen werden können. Gemäss Lehre steht der steuerpflichtigen Person eine Pauschale von 3‰ des Wertschriftenbestands als abzugsfähige Vermögensverwaltungskosten zu, wenn sie nachweisen kann, dass ihr Kosten für die Vermögensverwaltung durch Dritte entstanden sind, diese Tätigkeiten der Drittperson jedoch auch Handlungen umfassen, welche über die allgemeine Verwaltungstätigkeit hinausgehen (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. Auflage, Zürich 2013, § 30 N 21). Bis zu einer Limite von 3‰ muss die Existenz der Vermögenskosten, nicht jedoch deren Abziehbarkeit, nachgewiesen werden (Merkblatt der Steuerverwaltung, a.a.O.).
- c) Wie bereits dargelegt handelt es sich bei den geltend gemachten Auslagen sowohl um abziehbare Gewinnungskosten, als auch um nicht abziehbare Vermögensanlagekosten. Im vorliegenden Fall kommt deshalb der Pauschalabzug für Vermögensverwaltungskosten in Höhe von 3‰ zur Anwendung.
- d) Mit Replik vom 19. November 2018 reichten die Rekurrenten weitere Unterlagen ein. Aus diesen Unterlagen ist zu entnehmen, dass die B AG sich auch um die Verwaltung des der C SA (Rumänien) gewährte Darlehen in Höhe von CHF 75'000.00 kümmerte. Es ist deshalb die Pauschale für Vermögensverwaltungskosten auch auf diesen Betrag anzuwenden, weshalb der Abzug für Vermögensverwaltungskosten auf insgesamt CHF 5'715.00 festzusetzen ist.
8. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es sich bei den geltend gemachten Auslagen sowohl um abziehbare Gewinnungskosten, als auch um nicht abziehbare Vermögensanlagekosten handelt, weshalb im vorliegenden Fall der Pauschalabzug für Vermögensverwaltungskosten in Höhe von 3‰ zur Anwendung gelangt. Die Rekurrenten haben den Nachweis erbracht, dass die B AG auch das Darlehen an die C SA (Rumänien) verwaltet. Der Rekurs ist somit teilweise gutzuheissen und ein Abzug für Vermögensverwaltungskosten in Höhe von insgesamt CHF 5'175.00 zuzulassen.

9. a) Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 StV sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und dem Reglement über die Gerichtsgebühren vom 11. September 2017 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Die Rekurrenten dringen mit ihren Anträgen teilweise durch, weshalb ihr eine reduzierte Spruchgebühr in der Höhe von CHF 300.00 aufzuerlegen ist. Da die Rekurrenten keine Begründung verlangt haben und eine solche nur von der Steuerverwaltung gewünscht wurde, ist die Spruchgebühr praxisgemäss von CHF 300.00 auf die Hälfte, d.h. CHF 150.00, zu reduzieren.

b) Nach § 170 Abs. 3 StG kann der teilweise oder ganz obsiegenden Partei für die notwendigen Kosten der Vertretung (§ 146 StG) resp. für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten eine Parteientschädigung zugesprochen werden. Für die Bemessung der zu entrichtenden Parteientschädigung ist der zulässige Überwälzungstarif massgebend. Der entsprechende Honorarrahmen liegt gemäss § 14 Abs. 1 der Honorarordnung für die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt vom 15. Dezember 2004 zwischen CHF 180.00 und CHF 400.00 pro Stunde. Dabei beträgt das zu vergütende Stundenhonorar nach der Praxis der Steuerrekurskommission grundsätzlich CHF 250.00. Unter Berücksichtigung des praktisch identischen, parallelen Verfahrens betreffend die direkte Bundessteuer pro 2016 wird entsprechend dem Ausgang des Verfahrens den Rekurrenten eine Parteientschädigung von 3.6 Stunden zu einem Überwälzungssatz à CHF 250.00, somit von CHF 900.00 inkl. Auslagen und 7.7% Mehrwertsteuer zugesprochen.



## **Beschluss**

- ://:
1. In teilweiser Gutheissung des Rekurses wird der Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 24. Juli 2018 insofern aufgehoben, als Vermögensverwaltungskosten in Höhe von insgesamt CHF 5'715.00 zum Abzug zugelassen werden.
  2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 150.00.
  3. Den Rekurrenten wird eine Parteienschädigung in Höhe von CHF 900.00 inkl. Auslagen zzgl. 7,7% Mehrwertsteuer zugesprochen.
  4. Der Entscheid wird dem Vertreter der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.